

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA); Änderung

(18. September 2019)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
	<p>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA)</p>	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	<p>I.</p>	
	<p>Der Erlass SAR 290.100 (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte [EG BGFA] vom 2. November 2004) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 19 Gebühren und Entschädigung</p> <p>¹ Für die von der Anwaltskommission durchgeführten Prüfungen werden Gebühren von Fr. 1'000.– bis Fr. 3'500.– erhoben. Innerhalb dieses Rahmens bestimmt der Regierungsrat durch Verordnung die Gebühr für die einzelnen Prüfungen näher.</p> <p>² Für die von der Anwaltskommission durchgeführten Disziplinarverfahren werden Gebühren von Fr. 300.– bis Fr. 6'000.– erhoben.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>^{2bis} Für die von der Anwaltskommission durchgeführten Verfahren werden Gebühren von Fr. 100.– bis Fr. 6'000.– erhoben. Der Regierungsrat bestimmt innerhalb dieses Rahmens die Gebühren für die einzelnen Verfahren durch Verordnung.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom ...	Bemerkungen
³ Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Kommissionsmitglieder.		
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.	
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin	